

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der  
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,  
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,  
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

**Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>**

**Durlach, 1710**

Der Dritte Titul.

**urn:nbn:de:bsz:31-67425**

# Der Dritte Titul.

Von Erbgerechtigkeit deren / so dem Verstorbenen in auffsteigender Linien verwandt seyn.

**W**enn der Verstorbene weder Kinder noch Kindskinder / noch derselben Kinder und also füran verlassen / alsdann gebühret desselben Erbschafft / seinen nächsten Verwandten / in auffsteigender Linien / Mann und Weibspersonen zugleich / jedoch also / daß jederzeit der nächste den weitesten aufschleüßt / als des verstorbenen Vatter schleüßt auß den Alt = Vatter / der Altvatter / den Uhraltvatter / und also fürter hinauffwärts zurechnen / wie aus beygefügtem Exempel zu erlernen ist.



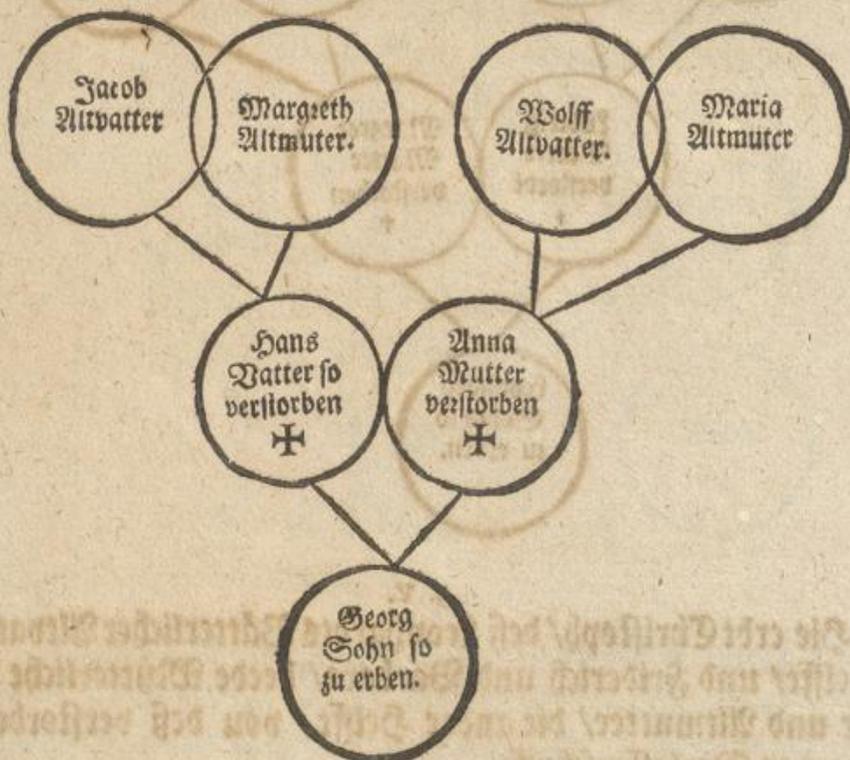
s. I.

In diesem Exempel thut Jacob / als der nächste in auffsteigender Linien / seinen Sohn Wolffen / welcher ohne eheliche Kin-

der verstorben / erben / und schleußt die andere auß / vermög der gemeinen Regul / so in dergleichen Erbfällen zuhalten / daß in der auffsteigenden Linien allzeit der nähere Grad den weitem außschliesse.

s. II.

Wann aber die Eltern in solcher auffsteigender Linien sambtlich noch bey leben seind / als Vatter und Mutter / oder so die todts verfahren / der Altvatter und Altmutter / und also füran / So erben dieselben zugleich in die Häubter / und nimbt eins so viel als das ander. Es ist auch solches zugleich von beederseyts Väterlichen und Mütterlichen Altvätern und Altmüttern zuverstehen / gestaltsam folgendes Exempel mit sich bringt.



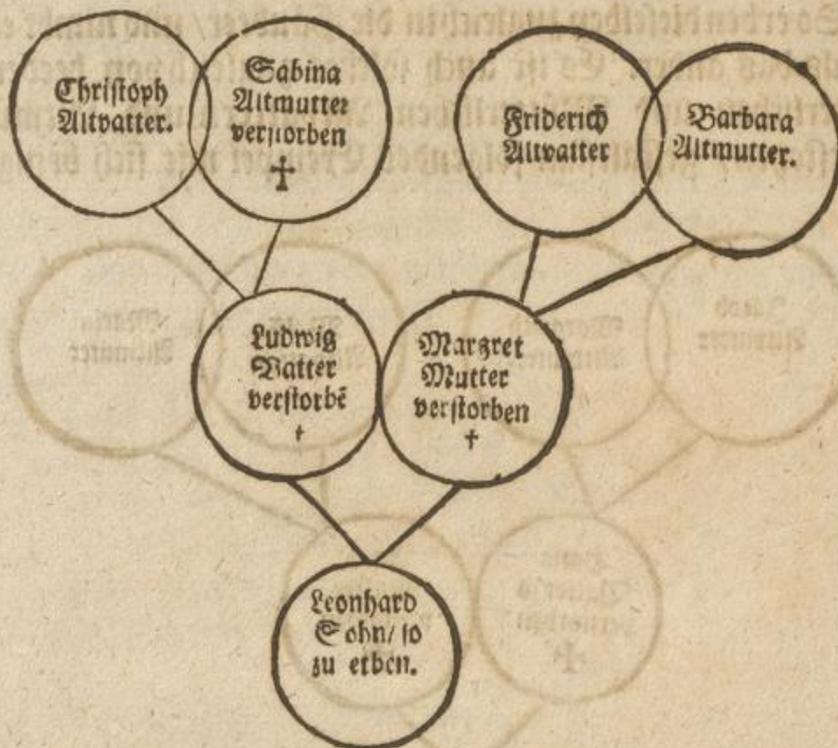
s. III.

In diesem Exempel / dieweil des Georgen Vatter und Mutter Hans und Anna verstorben / so gebührt Jacoben und Margrethen von der Verlassenschaft der halbe Theil / und der ander halbe Theil Wolffen und Maria / welche vier Personen beyderseyts seine Altväter und Altmütter seind.

s. IV.

Da sich aber zuträgt / daß zwar dieselben Altvatter und Altmutter in gleichem Grad seind / aber auff des Vatters Seiten

ten nur der Altvatter/oder nur die Altmutter/auff der Mutter seiten aber beede/ der Altvatter und die Altmutter noch bey leben/ so erben alsdann dieselben nicht in die Häubter / sondern in die Stämme/ und nimt der Väterliche Altvatter den halben Theil/ und die Mütterliche Altvatter und Altmutter den andern halben Theil / von des Abgelebten Verlassenschaft / wie nachgesetztes Exempel zuerkennen gibt.



§. V.

Sie erbt Christoph/ des Leonhardts Väterlicher Altvatter/ die Helfft/ und Friderich und Barbara/ beede Mütterliche Altvatter und Altmutter/ die ander Helfft/ von des verstorbenen Leonhardts Verlassenschaft.

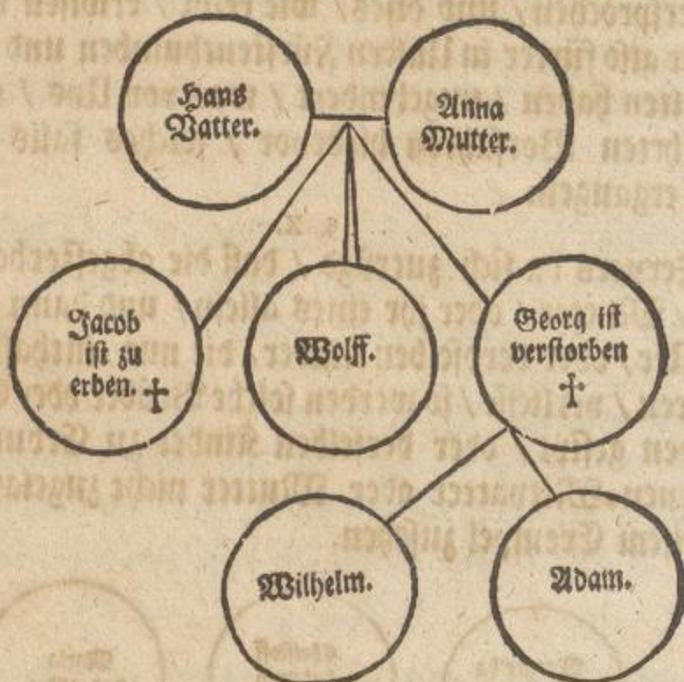
§. VI.

Es thut sich auch diese Erbgerechtigkeit / der Verwandten in auffsteigender Linien/ so fern erstrecken/ daß sie/ alle des Verstorbenen Verwandte/ in der Zwerchlinien außschliessen/ allein des Verstorbenen rechte Geschwisterige / Bruder und Schwester von beeden Banden außgenommen. Dann so deren eines oder mehr vorhanden / so erben sie zugleich mit Vatter und Mutter/ Altvatter und Altmutter/ oder mit deren einem allein in die Häubter/ so viel Personen/ so viel Theil.

Wären

s. VII.

Wären aber auch Brüder oder Schwesterkinder vorhanden / (gleicher gestalt von beyden Banden) deren Eltern verstorben wären / so erben dieselben mit des Verstorbenen Geschwistrigen / und denen in auffsteigender Linien zugleich / doch nicht in die Häupter / sondern treten an statt ihres verstorbenen Vatters oder Mutter / und empfangen so viel / als denselben für ihr Antheil von der Erbschafft wäre zugetheilt worden. Wie dann dieses hiebey gesetztes Exempel abermal erklärt.



s. VIII.

Alhie wird des Jacoben Verlassenschafft unter Hansen/ Annam/ Wolffen/ Wilhelm und Adamen aufgetheilet. Jedoch empfangen dise zwen letzten/ Wilhelm und Adam nicht zwen/ sondern nur ein Theil/ und nemlichen so viel/ als ihrem Vatter Besorgen / da er noch bey Leben wäre / gebührt hätte.

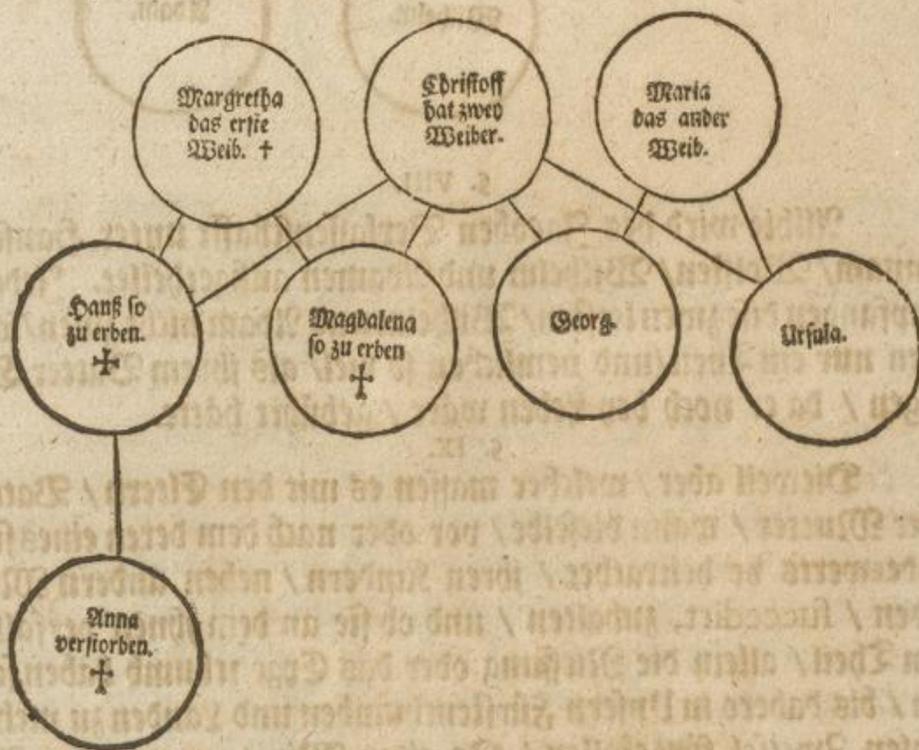
s. IX.

Dieweil aber / welcher massen es mit den Eltern / Vatter oder Mutter / wann dieselbe / vor oder nach dem deren eines sich anderwärts verheürathet / ihren Kindern / neben andern Mit- erben / succedirt, zuhalten / und ob sie an dem ihnen verfalle- nen Theil / allein die Niessung oder das Eygenthumb haben sol- len / bis dahero in Unfern Fürstenthumben und Landen zu mehr- malen Zweifel fürgefallen / So thun Wir / zu endlicher Ab-  
helffung

helfung solches zweifels / hiemit verordnen und befehlen / daß  
 furohin in der gleichen Fällen / die Eltern Väter oder Mütter  
 an solchem ererbten Gut / nicht nur die Niessung / sondern auch  
 das Eigenthumb pleno jure empfangen / und demnach diß orts  
 der Straff / nemlich Verwürckung des Eigenthumbs / welche  
 sonst in solchem fall des anderwertigen verheirathens / von den  
 Rechten gesetzt wird / nicht statt gegeben werden soll. Es wäre  
 dann / daß die Kinder / oder ihre Pfleger / doch auß erheblichen  
 rechtmässigen Ursachen / solchen Heirath ihrer Eltern außdruck-  
 lich widersprochen / und dises / wie recht / erweisen wird. Wel-  
 ches Wir also fürter in Unsern Fürstenthumben und Landen wol-  
 len gehalten haben / ungehindert / was von Uns / oder Unsern  
 Hochgeehrten Vorfahren hiebevör / solches falls wegen / für  
 Befelch ergangen.

s. X.

Ferners da sich zutrüge / daß die abgestorbene Person /  
 Vatter / Mutter / oder ihr eines allein / und dann Bruder oder  
 Schwester / oder derselben Kinder / die nur einthalben ihme ge-  
 sikt wären / verliesse / so werden solche Brüder oder Schwestern/  
 einthalben gesikt / oder derselben Kinder zu Erbung / des ab-  
 gestorbenen Mitvatter oder Mutter nicht zugelassen / inma-  
 ßen in disem Exempel zusehen.



In

§. XI.

In diesem Exempel erbet Christoph seine verstorbene Kinder Hansen und Magdalenam alle / und gebühret Georgen und Ursula von solcher Erbschafft nichts / die weil die Verstorbenen allein ihr einhalb Geschwisterig gewesen.

§. XII.

Und was also von Vatter und Mutter vermeldet wird / das ist auch / wie oben Anregung beschehen / weiter in auffsteigender Linien von Altvätern und Altmüttern und für auß zu verstehen / dann so der Verstorbene / weder Bruder noch Schwester / noch deren Kind verlasset / so erben denselben sein Altvater oder Altmutter / und also für auß / und schliessen alle andere auß / so in der Zwerchlinien verwandt seyn.

§. XIII.

Da aber / neben demselben Altvater / Altmutter / oder andere in auffsteigender Linien / auch des Abgestorbenen Bruder oder Schwester / die von beeden Eltern ihm gesipt seind / oder derselben Kind noch im leben / so sollen solche Brüder oder Schwestern beedenthalben gesipt / oder ihre Kinder gleicher gestalt / zu des Verstorbenen Verlassenschafft / neben Altvätern / und Altmüttern zugelassen werden / jedoch daß sie allein ein Stammheil und nicht mehr empfangen / als ihr in Eltern / da sie noch bey leben / gebührt hätte.

§. XIV.

Seind aber die Brüder / Schwester / oder ihre Kinder dem Abgestorbenen allein einthalben gesipt / so schliessen die in schlechter auffsteigender Linien dieselbigen gang auß / und werden mit ihnen zum Erben nicht zugelassen / wie auch in nechst vorgehendem Exempel von Eltern vermeldet worden.

§. XV.

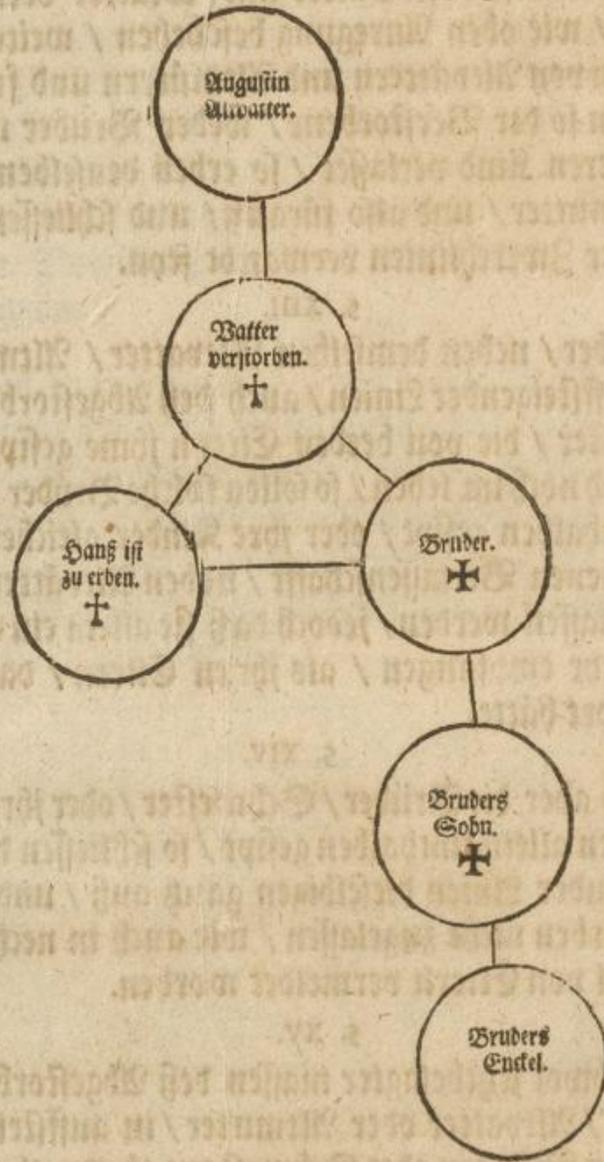
Und obwol jetztbesagter massen des Abgestorbenen Vatter und Mutter / Altvater oder Altmutter / in auffsteigender Linien / sampt den Brüdern oder Schwestern / beidenthalb dem Verstorbenen gesipt / oder derselben Kind zu erben samentlich zugelassen werden / so soll es jedoch an solchen Brüder oder Schwesterkindern verbleiben und auffhören / und sich also die Erbung diß fals nicht errecken auff Brüder oder Schwester Kindskind / Enckel genandt / oder in weitem Grad in absteigender Linien / sondern in auffsteigender Linien denselbigen Brüder oder Schwester

ster

ster Kindskinder in der Erbschaft vorgehen / wie zu Erklärung dessen ein Exempel hiebey verzeichnet.

§. XVI.

Alhier wird gefragt / wer Hansen den Sohn erbe / obs der Altvatter thue / oder seines Bruders Enckel ? Antwort: der Altvatter.



Der